



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

XXIV. Kurfürst Joachim verleiht das Dorf Kerkow bei Angermünde an Franz Sparre, am 8. April 1562.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54745](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54745)

feinen menlichen leibs lehns erben aufs gunst vnd gnaden die andern ^m. gulden, So Inen die miler Zeit nicht gefallen, noch vergnugt werden, dann vortan bis zuuergnugung derselben Jerlich mit XL gulden an muntz aus vnser Cammer verzinzen vnd geben. Wurden wir Inn aber dann nach ablosung des Ampts Newen Angermundt weyter gebrauchen zu einem andern Ampt als ein besolten Amptman, do wyr eygene kuchen halten, das dann Inn vnser macht vnd gefallen steen, So soll er fur die XL gulden das Ampt annehmen vnd da fur zu sold haben, dafelbst auch zwei geruste pferde halden, vnd vns damit gewertig vnd wir Im weiter zu sold zugeben nichts verpflichtet sein, bis er derselbigen vbrigen tausent gulden vergnugt wirdet. So wir Im aber kein ander Ampt einthetten, so sollen wir Im oder seinen menlichen leibs lehns erben gleich woll fur solich ^m. gulden bis zuuergangung derselben die XL gulden an muntz aus vnser Cammer Jerlichs geben, da fur er oder sein menlich leibs lehns erben vnns oder vnnsern erben dannocht mit seiner oder Irer eins person vnd einem pferd gerust, dieweil er oder sie der XL gulden von vnns einnemen, auf vnser erfodern von Hawfs aus zu dienen verpflichtet sein sollen. Wann dhann die ein tausent gulden auch zu fall kommen vnd Inen vergnugt werden, sollen wir Inen furder der XL gulden, noch sie vnns des Dinstes dermassen vonn hawfs aus nicht verpflichtet sein, vnd er oder sein Menlich leybs lehens erben furder, wie obberurt, solich ein tausent gulden Inn vnnsern landden lehenlich auch anlegen vnd verdienen, wie hievor berurt ist. So sich dann auch begebe, das gemelter Bartolt flans oder sein menlich leibs lehens erben Ires angefels Inn den Siben Jaren vnd vor aufgang derselben alles vergnugt wurden, sollen vnd wollen wir dannocht darnach vnd von der Zeit an, so sie Inn das Angefell vergnugt ist, Inn Jar vnd tagen des Ampts nicht entfetzen, sonnder sie das also dasselbig Jar vber mit obberurter nutzung geprauchten vnd besitzen lassen, aber nach ausgang vnd verlauff desselben Jars sollen sie vnns das Ampt mit aller zugehorung vnd gereydtshaft nach Laut des gemachten Inuentariums vnd der Amptsverschreibung lediglich vnd frei on ablosung abtretten vnd einantworten, alles getrewlich vnd vngeuerlich. Zw urkunt etc., Datum am tag walpurgis Anno XV^c. XI.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche XXXII, 195—197.

XXIV. Kurfürst Joachim verleiht das Dorf Kerkow bei Angermünde an Franz Sparre, am 8. April 1562.

Wir Joachim, von Gots gnaden Marggraf zu Brandenburgk, des Heiligen Romischen Reichs Ertzcammerer vnd Churfürst etc., Bekennen vnd thuen kundt —, Als vns vnser lieber getreuer Frantz Sparre, zu Greiffenbergk, auf vnser gnedigs begehren Eintaufent Funfhundert taler hauptsumma gutwillig geliehenn vnd vorgestreckt hat, die wir auch bahr vber in einer Summa endtspfingenn vnd zu vnsern besten anwenden lassenn, Derselben halber wir jne vnd seine Erbenn hiemit vnd in crafft dits brieues quidt, ledigk vnd los sagen thunn; Das wir demnach gedachtem Frantz Sparrenn vnd seinen Mehnlichen leibs lehens Erbenn vor berurte Eintaufent Funfhundert taler hauptsumma vnd den jerlichenn gebuhrenden zinfenn auch aufs besondern gnaden, Damit wir jne genaigt, vnser Dorff Kerkow, in vnserm Ampte Neuen Angermunde gelegen, souil wir als der Landesfurt vnd Lehenbere doranne haben, auch vnser vorige

vnd itziger Amptman zu Neuen Angermünde, Christof flans, dasselbige bis anhero gebraucht, mit Obern vnd Niedersten gerichtenn, Kirchenlehenn, Diensten, Pechten, Zinsen, Zehenten, auch allen andern ein vnd zugehorungenn; nichts dauon aufgenohmen, voreigendt vnd vorschriebenn, auch also forth, wie andere von vns tragende Lehengutter, zu rechtem Manlehenn vorliehen habenn, Also das hinfurder Frantz Sparre vnd seine Mehnliche leibs lehens Erbenn dasselbige vnser Dorff Kerckow mit allenn obgefatzten Zugehorungenn wie andere jre lehengutter inne haben vnd zu jrem besten nutz, vnser, vnser Erbenn vnd meiniglichs vngehindert, geniessen vnd gebrauchen mogen vnd sollen, Vnd voreignen, vorschreiben vnd vorleihen also forth zu rechtem Manlehenn obgedachtem Frantz Sparren vnd seinen Mahlichen leibs lehens Erbenn fur benante Eintausent Funfhundert taler hauptsumma vnd derselben jerlichen Zinsen, gemelt vnser Dorff Kerckow etc. — Vrkundlich mit vnserm anhangendem Daum Ringe besiegelt Vnd mit eigen handen vnderscriebenn Vnd gebenn Cöln an der Sprew, Mitwochs nach Quasimodogeniti, Nach Christi vnser hern vnd Seligmachers geburd Taufent Fünfhundert vnd jm zwey vnd sechzigstenn Jare.

Nach dem Original im Besitze des Herausgebers.

XXV. Hans Flanz verkauft das ihm vom Kurfürsten im Jahre 1556 überlassene Kloster Angermünde dem Rathe der Stadt, am 11. April 1567.

Ich Hans Flans, Hauptmann zu Belitz vnd Erbgesessen zu Wittbrietzen, Bekenne für mich, meinen Erben, Erbnehmern vnd sonsten jedermänniglich, demnach der Durchlauchtigste Hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr Joachim, des Namens der ander, Marggraf zu Brandenburg vnd Kurfürst, mein gnädigster Herr, mir aus sonderm Gnaden, zu eines Theils erstattung meiner langwierigen Dienste, das Grawe Kloster In der Stadt Neuen Angermünde sampt allen Gebäuden, Hoffraum vnd Zubehör Erb- vnd eigenthümlich Zugeeignet vnd gegeben hat, Nach laut vnd Inhalt seiner Kurfürstlichen gnaden Verschreibung am Dato haltend Sonntags nach Johannis des erschienen 56 Jahres, alldieweil es aber meine Gelegenheit nicht gewesen, dieses Kloster zu beziehen vnd zu bewohnen, habe ich mit Bewilligung auch zulassung Höchstgedachtes meines gnädigsten Herrn, auch aus andern beweglichen Ursachen das genante Grawe Kloster in der Stadt Neuen Angermünde sampt allen Gebäuden vnd dazu gehörigen Hofraum, Gärten, auch allen Gerechtigkeiten, gar nichts ausgenommen, dem Rathe vndt der ganzen Stadt daselbst zu Neuen Angermünde vnd ihren Nachkommen Erblich vnd auch eigenthümlichen in Kraft dieses Briefes Vor Eintausend wolgeltende Thaler verkauft, welche 1000 Thaler Kaufgeld sie mir auf drey Tage Zeit als erstlich auf den Kauf fünfhundert Thaler, Darnach auf Ostern Im kommenden Jahre drittehalb hundert Thaler vnd die letzte drittehalb hundert heute Dato zu folle Genüge entrichtet, auch bezahlet haben, Sage vor mich, meine Erben vnd Erbnehmern, gedachten Rhatt, die Stadt, auch alle ihre nachkommen, Solchen 1000 Thaler berürtes Kaufgeld quidt, frey, ledich vnd lofs vnd will mich hiermit Vor mich, meine Erben vnd Erbnehmern aller vnd jeder anprüche zu genannten Grawen Kloster gänzlich vnd gar Vorzichte haben, Setze Sie auch hiermit In die geruhigliche gewehr vnd Besitz desselben, In Kraft vnd Macht dieses Briefes, Vnd gelobe demnach Vor mich, meine